

Gebührenpflichtige Anzeige über das Halten von Hunden gem. § 11 (1) Landeshundegesetz NRW

(für Hunde mit einer Größe von mindestens 40 cm oder einem Gewicht von mindestens 20 kg, der nicht einer bestimmten Rasse gem. § 10 angehört bzw. nicht als gefährlich eingestuft ist)

I. Angaben zum Hund:

Rasse (auch bei Mischlingen angeben): _____

Größe (Widerristhöhe ausgewachsener Hund): _____ cm Gewicht (ausgewachsener Hund): _____ kg

Fellfarbe: _____ Geschlecht: _____

Geburtsdatum: _____ Haltung seit: _____

Name: _____ Chip-Nr.: _____

Hundesteuernr.: _____

II. Angaben zum Halter:

Name, Vorname: _____

Geb.-datum, Geb.-ort: _____ tel. erreichbar unter: _____

Anschrift: _____

III. Vorzulegende Unterlagen:

- Sachkundenachweis
- Mikrochip-Nr. (möglichst Tierausweis mit entsprechender Eintragung)
- Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Hund (Kopie des aktuellen Versicherungsscheines und aktueller Kontoauszug bzw. Zahlungsbeleg)

Dörentrup, den _____ Unterschrift: _____

Gem. Tarifstelle 18a.1.10 Allgemeiner Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) ist für die Entgegennahme der Anzeige über die Haltung eines Hundes im Sinne von § 11 Absatz 1 LHundG NRW eine Gebühr in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

Die Gebühr wurde bar bezahlt / wird nach Zusendung einer Rechnung überwiesen.

Anzeige entgegen genommen am: _____ i. A. _____

§ 11 Landeshundegesetz (LHundG NRW)

(1) Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht (großer Hund), ist der zuständigen Behörde von der Halterin oder vom Halter anzuzeigen.

(2) Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweist. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der zuständigen Behörde. § 4 Abs. 7, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Der Nachweis der Sachkunde kann auch durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden.

(4) (weggefallen)

(5) Die zuständige Behörde kann die Beantragung eines Führungszeugnisses zum Nachweis der Zuverlässigkeit anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters begründen.

(6) Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.